

Anpassung der Storno- und Abbruchregelung Nord-Süd ab dem Entsendejahrgang 2025/26

Stand: 24.03.2025

Der Weiterleitungsempfänger informiert EG im Falle einer Dienststornierung oder eines Dienstabbruchs im vorgesehenen Verfahren.

Auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Freiwilligendienstes verpflichtet der Weiterleitungsempfänger die Freiwilligen zur Teilnahme an den Rückkehrseminaren. Das Rückkehrseminar kann in angepasster Form stattfinden. Der Tag der Beendigung der vertragsgemäßen Tätigkeit in der Einsatzstelle stellt den Zeitpunkt des Abbruchs dar. Der Weiterleitungsempfänger organisiert die Abwicklung der Rückreise nach Deutschland bis spätestens zwei Wochen nach Abbruch.

Ausgaben im Zusammenhang mit Stornierungen, die nicht aufgrund gravierenden Fehlverhaltens der Freiwilligen oder aus persönlich selbstgewählten Beweggründen der Freiwilligen, erfolgen, sind grundsätzlich förderfähig. Wird der Freiwilligendienst aufgrund gravierenden Fehlverhaltens der Freiwilligen (z.B. mehrfache rassistische Bemerkungen, gravierende Missachtung von Verhaltens- oder Sicherheitsregeln, Drogenkonsum) oder aus persönlich selbstgewählten Beweggründen der Freiwilligen (z.B. Aufnahme eines Studiums) storniert, kann der Weiterleitungsempfänger die Freiwilligen zur Erstattung folgender Ausgaben verpflichten:

- Ausgaben für Vorbereitungs-Seminare inklusive Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten in Zusammenhang mit den Seminaren
- Ausgaben für das Visum
- Ausgaben für Flugtickets oder anderer Transportmittel, soweit diese nicht mehr storniert werden konnten,
- Ausgaben für medizinische Vor-Ausreise-Untersuchungen inklusive Impfungen

Wird der Freiwilligendienst aufgrund gravierenden Fehlverhaltens der Freiwilligen oder aus persönlich selbstgewählten Beweggründen (z.B. Aufnahme eines Studiums) abgebrochen, kann der Weiterleitungsempfänger die Freiwilligen zur Erstattung folgender Ausgaben verpflichten:

- Ausgaben für die Rückreise
- Ausgaben für die Unterkunft einschließlich Nebenkosten ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit
- Ausgaben für die Verpflegung ab dem Zeitpunkt des Abbruchs bis zur Ankunft in Deutschland

Die oben genannten Ausgaben sind in Fällen von Stornierungen und Abbrüchen aufgrund gravierenden Fehlverhaltens der Freiwilligen oder aus persönlich selbstgewählten Beweggründen der Freiwilligen **grundsätzlich nicht förderfähig**. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet EG als begründete **Einzelfälle**.

Im Fall, dass Freiwillige der (mindestens dreifachen) Aufforderung in Textform / per E-Mail zur Kostenerstattung nachweislich nicht nachkommen, ist die Kostenübernahme im Verwendungsnachweis durch die Entsendeorganisation darzustellen. In diesem Fall sind auch diese Ausgaben für Storni, die auf gravierendes Fehlverhalten oder persönlich selbstgewählte Beweggründe der Freiwilligen zurückzuführen sind, zuwendungsfähig.

Die Gründe für Stornierungen und Abbrüche werden zukünftig in einem angepassten **Formular für Änderungsmitteilungen** abgefragt. Darin wird dann auch unterschieden nach Gründen, die im Verantwortungsbereich und außerhalb des Verantwortungsbereichs der Freiwilligen liegen, unterschieden:

Storno-Gründe, die in den Verantwortungsbereich der Freiwilligen fallen:	Storno-Gründe, die NICHT in den Verantwortungsbereich der Freiwilligen fallen:
Aufnahme Beruf / Ausbildung / Studium/ anderes Dienstformat (z.B. BFD)	gesundheitliche Gründe (psychisch/psychosomatisch)
Aufnahme weltwärts-Dienst bei einem anderen Träger	gesundheitliche Gründe (physisch)
gravierendes Fehlverhalten FW	mangelnde Passung FW und Einsatzstelle
kein Interesse mehr	schwere Krankheit / Todesfall einer nahestehenden Person
Sonstiges	Visum / Aufenthaltstitel nicht erhalten
	Sicherheit / Reisewarnung Einsatzland
	Sonstiges

Abbruch-Gründe, die in den Verantwortungsbereich der Freiwilligen fallen:	Abbruch-Gründe, die NICHT in den Verantwortungsbereich der Freiwilligen fallen:
Aufnahme Beruf / Ausbildung / Studium/ anderes Dienstformat (z.B. BFD)	gesundheitliche Gründe (psychisch/psychosomatisch)
Reisen / Urlaub	gesundheitliche Gründe (physisch)
gravierendes Fehlverhalten FW	unüberwindbare Anpassungsschwierigkeiten im Einsatzland
Sonstiges	mangelnde Passung zwischen Freiwillige/r und PO/Einsatzstelle nach Ausschöpfung aller Verbesserungsmöglichkeiten
	schwere Krankheit / Todesfall einer nahestehenden Person
	Visum / Aufenthaltstitel nicht erhalten
	Sicherheit / Reisewarnung Einsatzland
	Gewalterlebnis / Überfall / Bedrohung / Belästigung
	Sonstiges